

22.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3274 vom 20. Dezember 2019
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8321

Der schleichende Abschied aus dem Auftrag, ein inklusives Schulsystem aufzubauen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen hat Deutschland auch die Verpflichtung übernommen, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen (Art.24). Kinder und Jugendliche haben das Recht auf den Besuch einer allgemeinen Schule, unabhängig von möglichen Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Inklusion ist eine Generationenaufgabe, sie richtet sich an alle Ebenen und alle Schulformen. Mit der 2018 vorgelegten „Neuausrichtung“ der Inklusion an weiterführenden Schulen hat die Landesregierung nach eigenen Angaben das Ziel verfolgt, „die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu verbessern“. Schulen sollten ausdrücklich zu Orten des Gemeinsamen Lernens durch die jeweilige Bezirksregierung benannt werden, sofern die räumlichen und personellen Ressourcen vorliegen, die Schule ein Inklusionskonzept erarbeitet oder schon erarbeitet hat. Im Gegenzug sicherte die Landesregierung zu, dass eine Klasse mit 25 Schülerinnen und Schülern, davon maximal 3 mit sonderpädagogischem Förderbedarf, anderthalb Lehrerstellen erhält. Die Enttäuschung ist groß, dass die Landesregierung weder auf die Einhaltung der Voraussetzungen (Vorliegen eines schuleigenen Konzepts) achtet, noch die versprochene Klassengröße, noch die versprochene personelle Ausstattung einhält.

Das Schulministerium hat dem Landtag nun einen Bericht „Erneute Abfrage nach Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum Schuljahr 2019/2020 an den weiterführenden Schulen“ vorgelegt (Vorlage 17/2817). Darin wird ausgeführt, dass sich im ersten Schritt gezeigt habe, dass das Ziel, die Qualität an den Schulen zielgenau verbessern zu können, erreicht werden kann. Das ist irritierend, zumal der Bericht im weiteren keinerlei Aussagen zur Qualität enthält. Wohl aber Informationen, an welchen Schulformen Gemeinsames Lernen stattfindet. Dabei fällt ein deutliches Ungleichgewicht auf. Während 85% der Gesamt- und fast alle Sekundar- und Gemeinschaftsschulen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen haben, sind es gerade einmal 5,5% der Gymnasien. An 49 Gymnasien, die als Ort des Gemeinsamen Lernens festgestellt sind, werden keine Kinder aufgenommen, weil es ja „ausreichendes Platzangebot an anderen

Datum des Originals: 22.01.2020/Ausgegeben: 28.01.2020

Schulen“ gebe. Hintergrund ist eine verschärfte Situation an den Gesamtschulen: Um mehr Kinder mit sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen zu können, drängt die Schulaufsicht die Gesamtschulen, die Klassen deutlich größer als 25 Schülerinnen und Schüler zu machen. Dafür gibt es immer mehr Gymnasien, die keine Kinder aufnehmen.

Mit der Neuausrichtung kam schon das ausdrückliche Aus für zieldifferente Inklusion an Gymnasien. Nun wird deutlich, dass die Gymnasien insgesamt aus dem Inklusionsprozess ausscheiden. Das wird im kommenden Jahr noch deutlicher werden. Denn Schulen die zwei Jahre hintereinander die Mindestschülerzahl nicht erreichen, verlieren automatisch den Status als Ort des Gemeinsamen Lernens.

Doch die Landesregierung verschleiert. In der Auflistung wieviel Schüler mit Förderbedarf an den verschiedenen Schulformen sind, gibt die Tabelle im Bericht den Wert 3,0 für Hauptschulen und 2,5 für Gesamtschulen an. Bei den Gymnasien verblüfft dann der Wert von 3,2. Die Lösung ist einfach: Bei den Haupt- und Gesamtschulen werden sie je Klasse berechnet, bei Gymnasien je Schule. Und dabei sind sowieso nur 35 Gymnasien berücksichtigt worden. Auf die 625 Gymnasien entfallen in der Jahrgangsstufe 5 nicht einmal 0,2 Schüler*innen mit Förderbedarf.

Selbst bei der Einzelintegration fällt auf, dass von 49 Schulen, die als Ort für Einzelintegration benannt sind, und doch keine Kinder aufnehmen, 41 Gymnasien sind.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 3274 mit Schreiben vom 22. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich wiederholt zum gesetzlich verankerten Recht auf Gemeinsames Lernen bekannt. Allerdings hat sie aus der qualitativ unzureichenden Umsetzung dieses Rechts durch die Vorgängerregierung Konsequenzen gezogen und mit der Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen die Grundlage für mehr Qualität und eine schrittweise bessere personelle Unterstützung der Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, gelegt.

Hierbei hat sie den Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung der die Landesregierung tragenden Parteien umgesetzt, dem zufolge Gemeinsames Lernen zwar Aufgabe aller Schulformen ist, am Gymnasium eine sonderpädagogische Förderung in der Regel aber zielgleich erfolgt. Die Begründung hierfür liegt im gymnasialen Bildungsgang selbst, der eine vertiefte Allgemeinbildung vermitteln soll und dessen angestrebter Abschluss das Abitur und nicht ein Schulabschluss am Ende der Sekundarstufe I ist. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt die Landesregierung im Vergleich zur Vorgängerregierung hiermit insbesondere das Wohl des Kindes und respektiert das Wahlrecht der Eltern. Gleichwohl besteht auch für Gymnasien die Möglichkeit, sich intensiv am Inklusionsprozess zu beteiligen. So wird an Gymnasien eine hohe Zahl an Schülerinnen und Schülern zielgleich unterrichtet, ebenfalls ist eine zieldifferente Förderung weiterhin möglich, wenn dies aus Sicht der jeweiligen Gymnasien hochwertig erfolgen kann.

Zudem ist in dem Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 geregelt worden, unter

welchen Bedingungen Schulaufsicht ab dem Schuljahr 2019/20 Gemeinsames Lernen an den Schulen mit Sekundarstufe I einrichten soll. Dazu gehört, dass pro Eingangsklasse an weiterführenden Schulen in der Regel drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen werden, bei den Gymnasien, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, hingegen in der Regel sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schule.

Dass sich daraus unterschiedliche Darstellungen im Bericht „Erneute Abfrage nach Abschluss des Anmeldeverfahrens von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum Schuljahr 2019/20 an den weiterführenden Schulen“ ergeben, wird auch im Bericht klar betont: „Bei den Gymnasien werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schule dargestellt, bei den übrigen Schulformen pro Klasse.“

Entgegen der Darstellung in der Kleinen Anfrage spielt die Qualitätsentwicklung des Gemeinsamen Lernens im Handeln der Landesregierung die zentrale Rolle. So haben z.B. weiterführende Schulen, an denen Gemeinsames Lernen im Zuge der Neuausrichtung der Inklusion eingerichtet wurde, in diesem Schuljahr einen zusätzlichen pädagogischen Tag und ein erhöhtes Fortbildungsbudget erhalten. Darüber hinaus wurden diesen Schulen mit dem Haushalt 2019 in einem ersten Schritt 957 zusätzliche Stellen für das Schuljahr 2019/20 bereitgestellt. Die Auswirkungen solcher Unterstützungsmaßnahmen gehören jedoch nicht zu einem Bericht über das Aufnahmeverfahren der Schulen zu Beginn des Schuljahres 2019/20, sondern sollen zum Ende des laufenden Schuljahres gesondert dargestellt werden.

1. ***An welchen Schulen wurde die Einzelintegration aus welchem Grund abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach zielgleich und zieldifferent, sonderpädagogische Förderbedarfe)?***
2. ***An welchen Schulen sind die Kinder, deren Einzelintegration abgelehnt wurde, schließlich aufgenommen worden?***
3. ***Wie viele Schulen sind auslaufend als Ort des Gemeinsamen Lernens bzw. als Ort der Einzelintegration benannt (bitte aufschlüsseln nach GL/Einzelintegration und nach Schulformen)?***
4. ***Wer hat die Schulen schulaufsichtlich bei der Aufnahme bzw. Ablehnung beraten?***
5. ***Wie sind die Schulträger jeweils beteiligt worden?***

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet.

Daten zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 werden landesweit nicht erhoben und liegen dem Ministerium für Schule und Bildung daher nicht vor. Die Anzahl der weiterführenden Schulen des Gemeinsamen Lernens, an denen die Schulaufsichtsbehörde gemäß Punkt 1.12 des Runderlasses „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens nach Anhörung des Schulträgers widerruft, entscheidet sich erlassgemäß zum Schuljahr 2020/21. Erst zu diesem Zeitpunkt können dem Ministerium für Schule und Bildung entsprechende Daten vorliegen.

Die im Bericht zur „Erneute(n) Abfrage nach Abschluss des Anmeldeverfahrens von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum Schuljahr

2019/20 an den weiterführenden Schulen“ aufgeführten Zahlen zur Einzelintegration beziehen sich – den Prinzipien des Runderlasses „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 folgend – auf Schulen, an denen nicht grundsätzlich Gemeinsames Lernen eingerichtet wurde, die Eltern aber gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz mit Zustimmung des Schulträgers als Ort sonderpädagogischer Förderung für ihr Kind vorgeschlagen wurden.

Bei Einzelintegration handelt es sich im Regelfall um eine zielgleiche Förderung. In welchem Ausmaß sich Gymnasien hier der Aufgabe stellen zeigt, dass unter den 160 für Einzelintegration vorgeschlagenen Schulen 132 Gymnasien sind. Dass insgesamt „nur“ an 111 der 160 Schulen (91 der 132 Gymnasien) eine Aufnahme erfolgt ist, liegt nicht daran, dass Zustimmungen seitens der Schulträger verweigert wurden, denn in diesem Fall hätte die Schule gar nicht vorgeschlagen werden können. Es liegt ebenfalls nicht daran, dass Aufnahmen durch die Schule abgelehnt wurden, denn dazu hätte es keine Rechtsgrundlage gegeben. Vielmehr ist zu vermuten, dass sich Eltern gegen eine Aufnahme an diesen möglichen vorgeschlagenen Schulen entschieden haben bzw. doch eine Förderschule wählten. Erkenntnisse, wie eine solche Entscheidungsfindung im Einzelfall erfolgt ist, liegen weder dem Ministerium für Schule und Bildung noch der Schulaufsicht vor, da die Beweggründe von Eltern nicht erfasst werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Eltern ebenfalls intensiv abgewogen haben. Die entsprechenden Entscheidungen und die Wahlmöglichkeit für Familien sollten respektiert werden.